

Folgeanträge während noch laufenden Gerichtsverfahrens**1. Folgeanträge während des Erst- oder Folgeantragsverfahrens
in der Hauptsache noch anhängig ist**

Bis zur Unanfechtbarkeit der Ablehnung eines früheren Asylantrages ist eine Folgeantragstellung nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG unzulässig. Auch ein wirksamer Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG erfordert nach § 51 Abs. 1 VwVfG die Unanfechtbarkeit der vorherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG. Neue Tatsachen oder Beweismittel sind in das anhängige gerichtliche Hauptsacheverfahren einzubringen. Gehen entsprechende Anträge beim Bundesamt ein, werden diese dem Gericht zum dortigen Verfahren vorgelegt. Der neue Vortrag ist dabei im Hinblick auf eine Klaglosstellung zu würdigen.

Ist der Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG nach den vorgenannten Kriterien unzulässig, so ist zu berücksichtigen, dass in der Regel auch ein Wiederaufgreifen im weiteren Sinne nach § 51 Abs. 5 i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG beantragt wird. Dieser Antrag auf Rücknahme oder Widerruf der früheren Entscheidung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG setzt nicht voraus, dass diese bereits unanfechtbar ist. Der Antragsteller hat einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung. Ebenso wie bei einem zulässigen Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG, der mangels Vorliegens einer geänderten Sach- und Rechtslage oder wegen der Präklusionsvorschriften des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG scheitert, ist eine inhaltliche Prüfung des geltend gemachten Abschiebungshindernisses vorzunehmen (s. DA-Asyl „Wiederaufgreifen im weiteren Sinne zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG“). Kommt ein Wiederaufgreifen im weiteren Sinne nicht in Betracht, weil ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste (vgl. § 49 Abs. 1 VwVfG), ist dies schriftsätzlich gegenüber dem Gericht darzulegen. Kommt dagegen eine positive Entscheidung in Betracht, erfolgt entsprechend Ziffer 3 b) des Abschnitts „Wiederaufgreifen im weiteren Sinne zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG“ eine Abstimmung mit Referat 431.

In den Fällen, in denen während eines noch anhängigen Gerichtsverfahrens "Folgeanträge" gestellt wurden, weil der im "Folgeantrag" vorgetragene Sachverhalt im laufenden Gerichtsverfahren nicht mehr geltend gemacht werden konnte (z.B. nach Schluss der mündlichen Verhandlung), ist Folgendes zu beachten:

Ein Folgeantrag kann auch für den o.g. Fall erst nach rechtskräftigem Abschluss des Erstverfahrens gestellt werden, § 71 Abs. 1 AsylVfG. Da aber für den Asylbewerber mit Kenntniserlangung der neuen Umstände schon die Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG läuft, er einen Folgeantrag aber noch nicht stellen kann, muss ihm auf andere Art und Weise die Möglichkeit gegeben werden, diese bereits während des Gerichtsverfahrens eingetretenen Umstände wirksam geltend zu machen.

Deshalb kann der Folgeantrag, sofern die Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG schon abgelaufen ist, binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Urteils in Verbindung mit einem Wiedereinsetzungsantrag nach § 32 VwVfG gestellt werden. Das Hindernis zur Folgeantragstellung - die Rechtshängigkeit des Verfahrens - fällt mit Rechtskraft des Urteils weg. Da der Wiedereinsetzungsantrag keiner besonderen Form bedarf, kann er auch schlüssig gestellt werden (beispielsweise durch Nachholung der versäumten Handlung). In jedem Folgeantrag, der innerhalb der Zwei-Wochen-Frist gestellt wurde, ist also - sofern die Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG schon abgelaufen ist - ein Wiedereinsetzungsantrag enthalten.

2. Folgeantragstellung nach Schluss der mündlichen Verhandlung

2.1 Verfahren während des noch anhängigen Gerichtsverfahrens

2.1.1 Geht ein schriftlich zu stellender "Folgeantrag" beim Bundesamt ein, während das Erstverfahren noch beim Verwaltungsgericht anhängig, die mündliche Verhandlung aber schon geschlossen ist, so ist dieser dem Ref vorzulegen. Der Ref hat wie üblich den Sachvortrag dem VG zu übermitteln und in die elektronische Akte aufzunehmen.

2.1.2 Erscheint ein Asylbewerber persönlich in der Außenstelle des Bundesamtes während das Erstverfahren noch beim VG anhängig, die mündliche Verhandlung aber schon geschlossen ist, sind die Gründe - soweit dies möglich ist - festzuhalten und dem Ref die Niederschrift vorzulegen. Dieser leitet die Niederschrift dem VG zu und nimmt sie zur elektronischen Akte.

Soweit der Antragsteller durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, ist diesem das ausgefüllte Dokument D0817 (UnwirksFA_Anh_Gerichtsverf_RA) zuzusenden.

Für den Fall der fehlenden Bevollmächtigung wird dem Antragsteller das ausgefüllte Dokument D0816 (UnwirksFA_Anh_Gerichtsverf_Ast) zugesandt bzw. für den Fall der persönlichen Antragstellung ausgehändigt.

Der Ref stellt in beiden Fällen sicher, dass ihm die Akte nach Eingang der gerichtlichen Entscheidung wieder zugeleitet wird.

2.2 Verfahren nach rechtskräftigem Abschluss des Gerichtsverfahrens

2.2.1 Nach Eingang der gerichtlichen Entscheidung und Wiedervorlage der Akte beim Ref prüft dieser, ob der Sachvortrag nicht doch noch vom VG berücksichtigt wurde. Darüber nimmt er einen Vermerk in die Akte auf.

2.2.2 Wird jetzt, nach Rechtskraft der Gerichtsentscheidung, ein Folgeantrag wirksam gestellt (schriftliche oder persönliche Antragstellung), ist die Vorverfahrensakte beizuziehen.

2.2.3 Die Prüfung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 VwVfG durch die SB-Asyl ist anhand des von dem Ref vorgenommenen Vermerks durchzuführen.

Erfolgt die Folgeantragstellung mit der Begründung, die vom VG schon berücksichtigt wurde, liegen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vor.

2.2.4 Wurde der Sachvortrag nicht mehr vom VG berücksichtigt, liegen regelmäßig die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 VwVfG vor (ausnahmsweise gilt eine Besonderheit für den Fall der Entscheidung durch Gerichtsbescheid, siehe hierzu 1.2.5).

Bei der Prüfung, ob die Präklusionsvorschrift des § 51 Abs. 3 VwVfG (drei Monate ab Kenntniserlangung des neuen Sachverhaltes durch

den Antragsteller) nach Rechtskraft des Urteils bereits abgelaufen ist, hat dies ggf. unter Einschaltung eines Ref zu erfolgen.

Es sind hier folgende Fälle zu differenzieren:

- Ist der Folgeantrag nach Rechtskraft des Urteils und noch vor Ablauf der Drei-Monats-Frist (§ 51 Abs. 3 VwVfG) wirksam gemäß § 71 Abs. 2 AsylVfG beim Bundesamt gestellt worden, ist dieser - bzgl. der Frist - unproblematisch.
- Ist der Folgeantrag nach Ablauf der Drei-Monatsfrist und nach Rechtskraft des Urteils gestellt worden, hat der SB-Asyl zu prüfen, ob dem Antragsteller Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 32 VwVfG zu gewähren ist. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist dem Antragsteller gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 VwVfG zu gewähren, wenn der Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses - mit Rechtskraft des Urteils fällt das Hindernis weg -beim Bundesamt eingegangen ist. Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist bei innerhalb der Zwei-Wochen-Frist beim Bundesamt gestellten Folgeanträgen konkludent enthalten (s.o.). Dieser Wiedereinsetzungsantrag ist auch in den oben genannten Fällen stets begründet.

- Wird der Folgeantrag nicht innerhalb der Zwei-Wochen-Frist gestellt und ist die Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG bereits abgelaufen, kann kein weiteres Asylverfahren durchgeführt werden.
- Wird der Folgeantrag während der nach Zustellung des Urteils noch laufenden Rechtsmittelfrist vom Asylbewerber bzw. seinem Rechtsanwalt beim Bundesamt gestellt, so ist dieser Antrag - sofern die übrigen Wirksamkeitsvoraussetzungen gegeben sind - entgegenzunehmen und abzuwarten, ob die Rechtskraft des Urteils eintritt.
Tritt die Rechtskraft ein, weil kein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt wurde, ist der Folgeantrag anzulegen. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 VwVfG (s.o. unter Anstrich 2) liegen vor.

Tritt die Rechtskraft nicht ein, weil ein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt wurde, ist dem Kläger bzw. seinem Prozessbevollmächtigten das Formblatt D0816 oder D0817 zuzusenden. Vgl. 1.1.2.

2.2.5 Eine Besonderheit gilt für die Entscheidung durch Gerichtsbescheid. Da hier durch einfachen Antrag auf mündliche Verhandlung der Kläger einen neuen Sachvortrag bis zur Rechtskraft der Entscheidung geltend machen kann und damit der neue Sachvortrag erleichtert beim VG geltend gemacht werden kann, gilt:

Liegt das vorgelegte Ereignis (der geltend gemachte Sachverhalt) gem. § 51 Abs. 1 VwVfG vor Rechtskraft des Gerichtsbescheides, ist die Durchführung eines weiteren Verfahrens wegen § 51 Abs. 2 VwVfG abzulehnen, denn der Asylbewerber hätte durch Rechtsbehelf - Antrag auf mündliche Verhandlung - den Vortrag geltend machen können.

2.2.6 Hat der Asylbewerber nach Schluss der mündlichen Verhandlung keine Gründe gem. § 51 Abs. 1 VwVfG vorgebracht - keinen "Folgeantrag gestellt - und ist die Drei-Monats-Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG abgelaufen, so hat der Asylbewerber gleichwohl die Möglichkeit, einen Folgeantrag innerhalb der Zwei-Wochen-Frist des § 32 Abs. 2 Satz 1 VwVfG zu stellen, § 32 Abs. 2 Satz 3 VwVfG ("Nachholen der versäumten Handlung").

3. Folgeantragstellung nach Erhebung einer Klage gegen den Erstbescheid, die nach Auffassung des Bundesamtes unzulässig ist

Ein Folgeantrag kann trotz Klage gegen den Bescheid im Erstverfahren wirksam gestellt werden, wenn die Klage nach Auffassung des Bundesamtes unzulässig ist und damit keine aufschiebende Wirkung hat (Beispiel: Klage verfristet, kein Wiedereinsetzungsantrag gestellt; Klage verfristet, Wiedereinsetzungsantrag unter keinen erdenklichen Umständen begründet/uzulässig). In diesen Fällen geht das Bundesamt davon aus, dass die Abschiebungsandrohung vollzogen werden kann. Es erfolgt bei Klageeinlegung kein automatischer Widerruf der Bestandskraft, weil das Verfahren unanfechtbar ist. Konsequenterweise bedeutet das, dass für diese Fälle der Folgeantrag wirksam gestellt wurde und die Voraussetzung des § 71 Abs. 1 AsylVfG vorliegt.

Geht beim Bundesamt ein "Folgeantrag" ein bzw. wird persönlich ein "Folgeantrag" in der Außenstelle gestellt, obwohl eine Klage gegen den Erstbescheid eingelegt wurde, so hat der Ref darüber zu entscheiden, ob eine Folgeantragsakte angelegt wird.

Wird eine Folgeantragsakte angelegt, so ist über den Folgeantrag auch zu entscheiden (kein Abwarten auf die Gerichtsentscheidung im Verfahren gegen den Erstbescheid). Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass das Vorbringen des Antragstellers in die Prozessakte zu übernehmen und dem VG zur Kenntnis zu geben ist - das VG könnte die Klage für zulässig erachten und in der Sache entscheiden (beachte hierzu das besondere Verfahren, für den Fall, dass ein weiteres Verfahren durchgeführt wird unter 2.3).

Um das Verfahren beim VG zu beschleunigen, ist seitens des Ref ein Antrag zu stellen, dass über die Zulässigkeit der Klage vorab entschieden wird, § 109 VWGO.

Es ist ein Vermerk in die Akte darüber aufzunehmen, dass gleichzeitig mit dem anhängigen Gerichtsverfahren ein Folgeantragsverfahren beim Bundesamt eröffnet wurde.

In der Folgeantragsakte ist ebenfalls ein Hinweis über das anhängige Gerichtsverfahren aufzunehmen.

Für den Fall, dass ein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird, ist die Folgeantragsakte zusammen mit der Prozessakte dem P-Ref vorzulegen (siehe hierzu 2.3).

Der Ref stellt sicher, dass ihm die Akte nach Eingang der gerichtlichen Entscheidung wieder zugeleitet wird.

Folgende Fälle lassen sich differenzieren:

- 3.1 Weist das VG die Klage als unzulässig ab, so ist seitens des P-Ref nichts mehr zu veranlassen. (Der Bescheid im Folgeverfahren ist zulässigerweise und damit rechtmäßig ergangen).
- 3.2 Wird die Klage für zulässig erachtet - Entscheidung in der Sache - so wird das Folgeverfahren unzulässig. Der Bescheid im Folgeverfahren ist aufzuheben, § 48 VwVfG (auch nach Unanfechtbarkeit).

- 3.3 Eine Besonderheit gilt für den Fall, dass das Bundesamt ein Folgeverfahren durchführt (§ 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG liegt vor) und damit eine materielle-rechtliche Entscheidung trifft:

Der Bescheid im durchgeführten Folgeverfahren ist eine Abhilfeentscheidung im laufenden Gerichtsverfahren, die insoweit zu einer Erledigung des Gerichtsverfahrens in der Hauptsache führt. Daher hat das Bundesamt das VG hierüber zu informieren. Der Bescheid ist deshalb vor Zustellung an den Antragsteller mit beiden Akten an den Ref weiter zu leiten. Dieser hat eine Erledigungserklärung gegenüber dem VG abzugeben und den Bescheid dem VG zur Kenntnis zu geben.